

15.12.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Änderung des **Arbeitsförderungsgesetzes** und zur Förderung eines
gleitenden **Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand**

Punkt 9 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 wird die Ziffer 15 gestrichen.

Begründung:

Auf Empfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales liegt dem Bundesrat eine EntschlieBung vor, in der festgestellt wird: "Die vorgesehene Änderung der Rahmenregelung für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird zu einer Verschlechterung für schwervermittelbare Arbeitslose und Träger von Maßnahmen in den meisten Landesarbeitsamtsbezirken führen."

Diese Änderung ist nicht tragbar, insbesondere wenn man bedenkt, daß

- der Sachverständigenrat zur Begutachtung der wirtschaftlichen Situation sich dafür ausgesprochen hat, Langzeitarbeitslosen durch intensivere Nutzung von ABM (und anderen Maßnahmen) einen Zugang zur Beschäftigung zu eröffnen,
- knapp 50 % aller ABM-Beschäftigten kurz- oder mittelfristig in eine Dauerbeschäftigung münden und
- ABM sich nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu 65 % - bei Berücksichtigung der mittelbaren fiskalischen Auswirkungen sogar zu 91 % - selbst finanzieren.